

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

## Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992

Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

### „Inhaltsverzeichnis

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffe
- § 4 NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplan

#### 2. Abschnitt Abfallvermeidung, -erfassung und -behandlung

- § 5 Vermeidung von Abfällen
- § 6 Wirtschaftsförderung
- § 7 Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung
- § 8 Getrennte Erfassung und Behandlung von Abfällen
- § 9 Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall im Pflichtbereich
- § 10 Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall außerhalb des Pflichtbereiches
- § 11 Erfassung von Müll im Pflichtbereich
- § 12 Getrennte Erfassung von Müll im Pflichtbereich
- § 13 Erfassung und Behandlung betrieblicher Abfälle
- § 14 Erfassung von Sperrmüll
- § 15 entfällt
- § 16 Feststellungsbescheid

#### 3. Abschnitt Abfallbehandlungsanlagen

§§ 17 bis 22 entfallen

## 4. Abschnitt Gebühren und Abgaben

- § 23 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe
- § 24 Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr
- § 25 Berechnung der Abfallwirtschaftsabgabe
- § 26 Abgabenschuldner
- § 27 Entstehen des Abgabenanspruches, Fälligkeit

## 5. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 28 Abfallwirtschaftsverordnung
- § 29 Sonderbestimmungen für Baulichkeiten auf fremdem Grund und Boden
- § 30 Dingliche Wirkung der Bescheide
- § 31 Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

## 6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 32 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 33 Strafen
- § 33a Umgesetzte EG-Richtlinien und Informationsverfahren
- § 34 Übergangsbestimmungen

- Anhang 1 Gruppen von Abfällen
- Anhang 2 Behandlungsverfahren“

2. § 1 lautet:

### "§ 1

#### **Ziele und Grundsätze**

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Abfallwirtschaft im Land Niederösterreich nach den Grundsätzen des umfassenden Umweltschutzes auszugestalten. Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass
  1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
  2. die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden,

3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden,
4. bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.

(2) Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung).
2. Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung).
3. Nach Maßgabe der Ziffer 2 nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und ordnungsgemäß abzulagern (Abfallbeseitigung).

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können."

3. Im § 2 entfällt die Wortfolge "– unbeschadet der Bestimmung des § 25 Abs. 2 –".

#### 4. § 3 Z 1 lautet:

##### "1. Abfälle:

Bewegliche Sachen, die unter die in Anhang 1 angeführten Gruppen fallen und

- o deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
- o deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Landesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

- o eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
- o sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden."

#### 5. § 3 Z 2 lautet:

##### "2. Abfallarten:

- o Siedlungsabfälle
- o Müll
- o betriebliche Abfälle
- o Sperrmüll
- o kompostierbare (biogene) Abfälle
- o Altstoffe
- o Restmüll
- a) Siedlungsabfälle:

Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975 S 39, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991 S 32, und die Entscheidung 96/350/EG, ABl. Nr. L 135 vom 6. 6. 1996 S 32, zu berücksichtigen.

b) Müll:

Nicht gefährliche, vorwiegend feste Siedlungsabfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe), die

- üblicherweise in privaten Haushalten oder
  - im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, wenn das Abfallaufkommen in Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist,
- anfallen.

c) Betriebliche Abfälle:

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie aus Anstalten und sonstigen Einrichtungen, soweit sie nicht Müll oder Sperrmüll sind.

d) Sperrmüll:

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfasst werden können (z.B. Möbel, Öfen, Fahrräder, Vorhangkarnischen, große Gartenwerkzeuge, großes Kinderspielzeug, Reisekoffer).

e) Kompostierbare Abfälle:

Müll überwiegend pflanzlichen Ursprungs, der einer Kompostierung (z.B. methodische Umwandlung in Komposterde, Verrottung, Vergärung) zugeführt werden kann.

f) Altstoffe:

- Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,

um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

g) Restmüll:

Jener Anteil des Mülls, der weder Altstoff noch kompostierbarer Abfall ist."

6. § 3 Z 4 lautet:

"4. Abfallbehandlung:

Die im Anhang 2 genannten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren. Die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung ist in einer Gesamtabwägung zu beurteilen, bei der die Kriterien ökologische Zweckmäßigkeit, Schonung von Ressourcen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3, Eignung der Abfallart, Gefahrenminimierung, ökonomische Zweckmäßigkeit und Art der Behandlungsanlage zu berücksichtigen sind."

7. In der Überschrift zu § 4 wird die Wortfolge "NÖ Abfallwirtschaftskonzept" durch die Wortfolge "NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplan" ersetzt.

8. Im § 4 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 wird die Wortfolge "NÖ Abfallwirtschaftskonzeptes" wird durch die Wortfolge "NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplans" ersetzt.

9. Im § 4 Abs. 2 erster und letzter Satz wird jeweils die Wortfolge "Das NÖ Abfallwirtschaftskonzept" durch die Wortfolge "Der NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplan" ersetzt.

10. Im § 4 Abs. 2 wird das Wort "drei" wird durch das Wort "fünf" ersetzt

11. § 5 lautet:

## **"§ 5**

### **Vermeidung von Abfällen**

Durch die Verwendung von geeigneten Herstellungs-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsformen, durch die Entwicklung geeigneter Arten und Formen von Produkten und durch ein abfallvermeidungsbewusstes Verhalten der Letztverbraucher sollen die Mengen und die Schadstoffgehalte der Abfälle verringert und zur Nachhaltigkeit beigetragen werden. Im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen sind daher insbesondere

1. Produkte so herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten oder sonst zu gestalten, dass die Produkte langlebig und reparaturfähig sind und die nach ihrer

bestimmungsgemäßen Verwendung verbleibenden Abfälle erforderlichenfalls zerlegt oder bestimmte Bestandteile getrennt werden können und dass die Abfälle, die Bestandteile oder die aus den Abfällen gewonnenen Stoffe weitgehend verwertet (einschließlich wiederverwendet) werden können,

2. Vertriebsformen durch Rücknahme- oder Sammel- und Verwertungssysteme, gegebenenfalls mit Pfandeinhebung, so zu gestalten, dass der Anfall von zu beseitigenden Abfällen beim Letztverbraucher so gering wie möglich gehalten wird,
3. Produkte so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung, ihrem Ge- und Verbrauch und nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung unter Berücksichtigung der relevanten Umweltaspekte keine Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) bewirkt werden, insbesondere möglichst wenige und möglichst schadstoffarme Abfälle zurückbleiben, und
4. Produkte so zu gebrauchen, dass die Umweltbelastungen, insbesondere der Anfall von Abfällen, so gering wie möglich gehalten werden."

12. § 8 lautet:

### **„§ 8**

#### **Getrennte Erfassung und Behandlung von Abfällen**

Soweit es zur Erreichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Bereitstellung und die kommunale Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen erlassen. Dabei ist insbesondere auf die öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.“

13. *In der Überschrift zu § 9 wird das Wort "Abfall" durch die Wortfolge "nicht gefährlichem Siedlungsabfall" ersetzt.*

14. *Im § 9 Abs. 1 erster Satz wird das Wort "Abfälle" durch die Wortfolge "nicht gefährliche Siedlungsabfälle" ersetzt.*

15. *Im § 9 Abs. 2 erster Satz wird das Wort "Abfall" durch die Wortfolge "nicht gefährlicher Siedlungsabfall" ersetzt.*

16. *Im § 9 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort "Abfall" durch die Wortfolge "nicht gefährliche Siedlungsabfall" ersetzt.*

17. *Im § 9 Abs. 3 wird das Wort "Abfalls" durch die Wortfolge "nicht gefährlichen Siedlungsabfalls" ersetzt.*

18. *Im § 9 Abs. 4 wird das Wort "Abfall" durch die Wortfolge "nicht gefährlichen Siedlungsabfall" ersetzt.*

19. *In der Überschrift zu § 10 wird das Wort "Abfall" durch die Wortfolge "nicht gefährlichem Siedlungsabfall" ersetzt.*

20. *Im § 10 Abs. 1 wird vor dem Wort "Abfallbehandlung" jeweils die Wortfolge "Erfassung und" eingefügt.*

21. *§ 10 Abs. 2 und 3 entfällt.*

22. *§ 13 lautet:*

### **"§ 13**

#### **Erfassung und Behandlung betrieblicher Abfälle**

Wenn dies zur Sicherstellung der gebotenen Erfassung und Behandlung von betrieblichen Abfällen notwendig ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Betriebsinhaber die Vorlage periodischer Nachweise über die Erfassung und Abfallbehandlung mit Bescheid vorzuschreiben. In diesem Verfahren ist der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."



23. § 14 lautet:

**„§ 14  
Erfassung von Sperrmüll**

- (1) Die Erfassung von Sperrmüll ist abweichend zu §§ 11 und 12 von der Gemeinde zumindest im Pflichtbereich im Bringsystem und zusätzlich einmal pro Jahr durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen. Die Gemeinde hat dafür Termine festzusetzen und diese rechtzeitig und allgemein bekanntzumachen.
- (2) Sofern in der Gemeinde keine Abgabemöglichkeit in einem öffentlich zugänglichen Abfall-/Altstoffsammelzentrum besteht, hat die Gemeinde die Erfassung von Sperrmüll im Pflichtbereich zweimal pro Jahr durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen.
- (3) Gleichwertig zu Abs. 1 und 2 kann die Gemeinde die Erfassung von Sperrmüll im Pflichtbereich auch ausschließlich im Holsystem durchführen. Die Bereitstellung des Sperrmüll hat diesfalls so zu erfolgen, dass
  1. sie möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann,
  2. Personen und Sachen nicht gefährdet werden und
  3. die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.“

24. §§ 15 und 17 bis 21 entfallen.

25. Im § 28 Abs. 1 wird in der Z 4 die Wortfolge "Zahl der Abholungen" durch die Wortfolge "Erfassung (Art, Zahl)" ersetzt

26. § 31 Abs. 3 entfällt.

27. § 33 Abs. 1 Z 1, 7 und 10 entfallen.

28. Im § 33 Abs. 1 wird in der Z 2 das Wort "Abfälle" durch die Wortfolge "nicht gefährliche Siedlungsabfälle" ersetzt.

29. § 33 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. einen vorgeschriebenen Nachweis über die Erfassung und Abfallbehandlung nicht vorlegt (§ 10),"

30. § 33 Abs. 1 Z 8 lautet:

"8. einen vorgeschriebenen Nachweis über die Erfassung und Behandlung betrieblicher Abfälle nicht vorlegt (§ 13),"

31. § 33 Abs. 1 Z 9 lautet:

"9. Sperrmüll nicht ordnungsgemäß übergibt, abholen lässt oder bereitstellt (§ 14),"

32. In § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge "Zif. 1 bis 3, 5, 7 und 10 bis 13" durch die Wortfolge "Zif. 2, 3 oder 5" ersetzt.

33. § 33a lautet:

### **"§ 33a**

#### **Umgesetzte EG-Richtlinien und Informationsverfahren**

(1) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S 39,
2. Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S 32
3. Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996 zur Anpassung der Anhänge IIA und IIB der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle  
Amtsblatt Nr. L 135 vom 06/06/1996 S. 32 – 34“

- (2) Dieses Gesetz wurde als technische Vorschrift nach der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28.3.1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technische Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S 8, in der Fassung der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Kommission übermittelt:

Notifizierung 96/520/A vom 5. Dezember 1996.

- (3) Dieses Gesetz wurde als technische Vorschrift nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Kommission übermittelt:

Notifizierung 2004/322/A vom 4. August 2004.“

*34. Dem § 34 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

"(6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. 8240-4 anhängige Verfahren gemäß § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 15 LGBl. 8240-3 sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.“

*35. Nach § 34 werden folgende Anhänge 1 und 2 angefügt:*

## **Anhang 1**

### Gruppen von Abfällen

- Q1 Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbraucherrückstände
- Q2 Nicht den Normen entsprechende Produkte
- Q3 Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
- Q4 Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlageteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind
- Q5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (zB Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter)
- Q6 Nichtverwendbare Elemente (zB verbrauchte Batterien, Katalysatoren)
- Q7 Unverwendbar gewordene Stoffe (zB kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze)
- Q8 Rückstände aus industriellen Verfahren (zB Schlacken, Destillationsrückstände)
- Q9 Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (zB Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter)
- Q10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (zB Dreh- und Fräsespäne)

- Q11 Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (zB im Bergbau, bei der Erdölförderung)
- Q12 Kontaminierte Stoffe (zB mit PCB verschmutztes Öl)
- Q13 Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
- Q14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (zB in der Landwirtschaft, den privaten Haushalten, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten)
- Q15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
- Q16 Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören

## **Anhang 2**

### Behandlungsverfahren

#### 1. Verwertungsverfahren

Dieser Anhang führt Verwertungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Abfälle sind so zu verwerten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann; es sind solche Verfahren oder Methoden zu verwenden, welche die Umwelt nicht schädigen können.

- R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R9 Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

#### 2. Beseitigungsverfahren

Dieser Anhang führt Beseitigungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Abfälle sind so zu beseitigen, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann; es sind solche Verfahren oder Methoden zu verwenden, welche die Umwelt nicht schädigen können.

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (zB Deponien)

- D2 Behandlung im Boden (zB biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)
- D3 Verpressung (zB Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)
- D4 Oberflächenaufbringung (zB Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teichen oder Lagunen)
- D5 Speziell angelegte Deponien (zB Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden)
- D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zB Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See
- D12 Dauerlagerung (zB Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren
- D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D1 bis D13 aufgeführten Verfahren
- D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)"